

Vereinsstatuten

Gemäss HV vom 04.06.2007

- 1. Name** Sequenz (kurz). Sequenz, Verein zur Förderung sequenzieller Grafik (lang).
- 2. Zweck** Allgemeinnützig
Förderung der sequenzieller Kunst im Allgemeinen, Nachwuchsförderung.
Förderung des Genres in Wirtschaft und Kommunikation.
Förderung der Region im gesamtschweizerisch-kulturellen Kontext.
- 3. Sitz** St.Gallen
- 4. Vereinsorgane** - Hauptversammlung (HV)
- Vorstand
- Revisoren
- 5. Haftung** Der Verein Sequenz ist eine juristische Person. Jegliche persönliche Haftung seiner Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
Für Ansprüche Dritter haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
- 6. Finanzen** Die für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel werden beschafft durch:
- Erlöse aus Veranstaltungen, Produkten, Veröffentlichungen, Aufträgen.
- Beiträge von Gönnern, Sponsoren, Stiftungen, Spendern.
- Obligatorische Mitgliederbeiträge: Gewählter Vorstand (mit Stimmrecht):
50.– pro Jahr und Mitglied
- 7. Mitglieder** Die Mitgliedschaft unterteilt sich in drei Arten:
1. Vorstand:
- Der Vorstand wählt seine Mitglieder selbst.
- Jedes Vorstandsmitglied hat einen Jahresbeitrag von 50.– zu bezahlen.
- Der Vorstand umfasst folgende Chargen: Präsident, Aktuar, Kassier, Vorstandsmitglieder
Dem (gesamten) Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die zur Erreichung der Vereinsziele notwendig sind.
2. Aktive Mitglieder:
- Die Aktiven Mitglieder werden nach ihrem Antrag auf aktive Mitgliedschaft durch den Vorstand gewählt.
- Durch Bezahlen eines Mitgliederbeitrags von 20.– CHF erreicht man die aktive Mitgliedschaft (mit Stimmrecht in der Hauptversammlung).
- Aktive Mitglieder sind berechtigt, beim Vorstand ihre Wahl in diesen zu beantragen.
3. Passive Mitglieder:
- Durch Bezahlen eines Mitgliederbeitrags von 15.– CHF erreicht man die passive Mitgliedschaft (ohne Stimmrecht).
- Passive Mitglieder sind berechtigt, beim Vorstand ihre Wahl zum aktiven Mitglied bzw. in den Vorstand zu beantragen.
- Personen, welche die Ziele des Vereins Sequenz durch Gönnerschaft, aktive Mitarbeit, Infrastruktur oder Lobbyismus fördern, gelten automatisch als passive Mitglieder.
- Für alle Mitglieder gilt:
- Mitglieder die dem Verein zum Schaden oder Unehre gereichende Handlungen begangen haben, können durch den Vorstand sofort ausgeschlossen werden. Dies ist auch ohne Angabe von Gründen gestattet. Der Ausgeschlossene kann Rekurs bei der HV anmelden.
- Der Austritt ist jederzeit möglich.
- Tätigkeiten sind ehrenamtlich auszuführen, Ausnahmen siehe Punkt 8 «Spesen».
- 8. Spesen** Für Arbeiten, welche die Mitglieder mit deutlich geringerem finanziellen Aufwand als vergleichbare Anbieter aus dem freien Markt erledigen können, dürfen ausnahmsweise Spesen ausbezahlt werden. Über Bezug und Betrag entscheidet die HV.

9. Besondere Regelungen

- Die Mitgliederversammlung hat keinerlei direkte Entscheidungsrechte in Belangen die von einer speziell dafür gewählten Gruppe (z.B. Redaktion) ausgeführt werden.
- Dem Vorstand obliegt aber in jedem Fall das Interventions- und Vetorecht und Freigabe zur Wahl an der HV.
- HV: Es darf auch über nicht angekündigte Gegenstände abgestimmt werden.
- Der Vorstand ist ermächtigt, im Falle einer drohenden Verzögerung, Entscheide souverän zu fällen. Bedingung ist, der Vorstand (min.3 Personen) ist mit einfachem Mehr einverstanden. Ausnahme: Entscheid betrifft den Fortbestand oder die Organisation.

10. Auflösung

Die HV kann die Auflösung mit einem qualifizierten Mehr von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.
Das anfallende Vermögen soll an Organisationen (auch Personen) weitergegeben werden, welche ähnliche Ziele wie der Verein Sequenz verfolgen. Wer dies ist, entscheidet die HV.

11. Inkrafttreten

Mit der HV vom 04.06.2007

St.Gallen, 04.06.2007

Präsident

Aktuar

Kassier

Sascha Tittmann

Anna Furrer

Rolf Fleischmann